

STATUTEN

der

Fitnesscenter Windisch

I. NAME UND SITZ

Art. 1. Unter dem Namen "***Fitnesscenter Windisch***" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

II. ZWECK UND BESTIMMUNGEN

Art. 2. Der Verein betreibt ein Fitnesscenter.

Art. 3. Zu diesem Zweck mietet der Verein ein Lokal mit den erforderlichen Einrichtungen.

Art. 4. Der Verein bietet fachkundige Betreuung durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer. Er sorgt für einen geordneten Betrieb.

Art. 5. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer Eltern Mitglieder des Vereins werden.

Art. 6. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

III. MITGLIEDER

Art. 7. Der Verein unterscheidet folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht
- Passivmitglieder mit Gönnerbeitrag ohne Stimmrecht
- Ehrenmitglieder nach mindestens 10-jähriger Aktivmitgliedschaft auf Ernennung durch die Generalversammlung

Art. 7.1 **Datenschutz:**

Der Verein sowie verbundenen Gesellschaften werden ermächtigt, die an den Verein übermittelten Daten zu Marketingzwecken zu verwenden. Das Mitglied erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass der Verein sowie verbundenen Gesellschaften an seine Post- und E-Mail-Adresse sowie per SMS gelegentlich Informationen über das Unternehmen, seine Produkte und Dienstleistungen senden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jeder-

zeit schriftlich an Fitnesscenter Windisch, Hauserstrasse 67, 5210 Windisch sowie per Mail an admin@fitnesscenter-windisch.ch abzulehnen.

- Art. 8.** Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach dem Ende der gelösten Mitgliedschaftsdauer. Die Mitgliedschaft kann sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt erneuert werden.
- Art. 9.** Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied ausschliessen. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses hat die Möglichkeit, innert 30 Tagen schriftlich mittels Rekurs an die Generalversammlung zu gelangen, welche über den Ausschluss abschliessend zu befinden hat. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
- Art. 10.** Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen.
- Art. 11.** Die Verbindlichkeiten zwischen dem Austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied und dem Verein werden durch den Austritt bzw. Ausschluss nicht berührt.

IV. HAFTUNG

- Art. 12.** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 13.** Die Mitglieder benutzen das Fitnesscenter und dessen Infrastruktur auf eigene Verantwortung. Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle. Jedes Mitglied ist für die eigene Personen- und Sachversicherung besorgt.

V. MITGLIEDER-, GÖNNER- UND SPONSORENBEITRAG

- Art. 14.** Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Auf Antrag einer Mehrheit der Vereinsmitglieder kann die Generalversammlung eine Überprüfung der Mitgliederbeitragshöhe für das folgende Vereinsjahr beschliessen.
- Art. 15.** Die Jahresbeiträge sind bei Eintritt in den Verein sofort zu bezahlen und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitrittes.
- Art. 16.** Die Gönner hinterlegen mit ihrem Eintritt in den Verein bzw. bei einem Übertritt von der Kategorie 1 (Aktivmitglied) einen Betrag von mindestens CHF 1'000.— und maximal CHF 5'000.— sowie eine einmalige nicht rückzahlbare Eintrittsgebühr von CHF 200.—, welche bei einem Übertritt aus der Kategorie 1 entfällt. Dieser Betrag wird nicht verzinst und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten frühestens nach 3 Jahren zurückverlangt werden. Bei Rückzahlung und gleichzeitigem Weiterverbleib

im Verein, erfolgt automatisch eine Rückstufung in die Kategorie 1 (Aktivmitglied), wobei die Beitragsdifferenz vom Verein einbehalten wird. Sofern es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt und eine Notsituation des Mitgliedes besteht, steht es dem Vorstand jedoch frei, diese Frist in dringenden Fällen zu verkürzen und/oder auf die Beitragsanpassung zu verzichten.

- Art. 17.** Bei verspäteter Zahlung wird eine administrative Gebühr von CHF 100.— fällig. Dieser Betrag wird mit dem Badgedepot verrechnet.
- Art. 18.** Die Generalversammlung kann die genannten Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes durch einfaches Mehr ändern.

VI. ORGANE

- Art. 19.** Der Verein bestellt folgende Organe:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren

Die Generalversammlung:

- Art. 20.** Die Generalversammlung setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern, respektive deren bevollmächtigten Vertretern zusammen.
- Art. 21.** Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.
- Art. 22.** Eine ausserordentliche Einberufung der Generalversammlung kann jederzeit erfolgen und wird einberufen
- durch den Vorstand
 - auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder
- Art. 23.** Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Fitnesscenter mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe von Versammlungsort, Zeit und Traktandenliste.
- Art. 24.** Aufgaben der Generalversammlung:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Geschäftsberichts, des Budgets, der Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Dechargenerteilung an den Vorstand
 - Wahl des Vorstandes sowie des Revisors
 - Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - Beschluss über eine Überprüfung der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung von, dem Vorstand rechtzeitig vorgelegten, Anträgen der Mitglieder

Stimmrecht und Quoren:

- Art. 25.** Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht und üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- Art. 26.** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- Art. 27.** Im Falle von Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- Art. 28.** Die Vereinsbeschlüsse erfolgen nur in geheimer Abstimmung, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.

Protokoll:

- Art. 29.** Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten unterzeichnet.

Der Vorstand:

- Art. 30.** Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, welche folgende Funktionen ausüben:
- Präsident
 - Sportliche Leitung
 - Finanzielle Leitung
 - Protokollführung
 - Mitgliederwesen

Wahl und Amtsdauer:

- Art. 31.** Wahl und Amtsdauer: Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- Art. 32.** Eine Wiederwahl ist zulässig.

Einberufung:

- Art. 33.** Einberufung: Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

Beschlussfassung und Quoren:

- Art. 34.** Für die Beschlussfähigkeit ist ein Anwesenheitsquorum der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 35. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Es sind auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg zulässig. Dies erfordert eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 36. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Erstellung von Geschäftsbericht, Budget, Erfolgsrechnung und Bilanz
- Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- Leitung der Generalversammlung
- Festlegung und Umsetzung der langfristigen Strategie des Vereins
- Erstellung und Anpassung der durch den Verein angebotenen Leistungen
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auswahl, Einstellung und Führung von Instruktions-/Betreuungspersonal
- Kontakte mit externen Stellen bzw. generelle Vertretung des Vereins nach aussen
- Abschluss von Verträgen
- Sicherstellung des Informationsflusses intern/extern
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Rechnungsführung unter Einhaltung des Budgets, Investitionsplanung
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Protokoll:

Art. 37. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten unterzeichnet.

Vertretungsbefugnis nach aussen:

Art. 38. Der Vorstand zeichnet kollektiv.

Revisionsstelle: Wahl und Amtsdauer:

Art. 39. Ein oder mehrere Revisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Art. 40. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- Art. 41.** Der Revisor ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zur Dechargenerteilung zu stellen.

VII. FINANZEN

Einnahmen:

- Art. 42.** Die Einnahmen des Vereins setzen sich im wesentlichen zusammen aus:
- Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - daraus resultierenden Zinserträge
 - übrigen Einnahmen

Ausgaben:

- Art. 43.** Die Mittel finden gemäss Budgetvorgaben und Kompetenzen des Vorstandes im wesentlichen Verwendung für:
- Miete der Räumlichkeiten und Einrichtungen
 - Kauf und Unterhalt von Einrichtungen
 - Entschädigungen für Personal
 - Administration
 - sonstige Ausgaben

Rechnungswesen:

- Art. 44.** Das Rechnungswesen erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- Art. 45.** Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 46.** Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 47.** Vorliegende Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 1. Januar 2005 in Kraft.
- Art. 48.** Die Abänderung der Statuten durch Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

- Art. 49.** Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 50.** Die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.
- Art. 51.** Dem Vorstand obliegt die Liquidation des Vereins. Ein allfälliges Reinvermögen ist anteilmässig den Mitgliedern zuzuwenden.

Windisch, den 1. Januar 2017

Der Präsident:



Daniel Humbel

Der Protokollführer:



Daniel Humbel